

78. Ist der Austritt aus einem eingetragenen Verein ohne Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt?

BGB. § 39.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1930 i. S. St. (R.) w. Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands e. V. u. Gen. (Bekl.). IV 721/29.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist dem Erstbeklagten, dem Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands, als Mitglied beigetreten und dadurch gleichzeitig Mitglied des Zweitbeklagten (eines Landesverbandes) und des Drittbeklagten (eines Bezirksverbandes) geworden. Er ist ferner Mitglied des Vereins der Kassen-Bahnärzte für das Wirtschaftsgebiet Groß-Hamburg e. V. (im folgenden Kassenverein genannt). Der Reichsverband stand bis Ende März 1929 in einem Vertragsverhältnis zu den Ersatzkassen des Verbandes kaufmännischer Berufskrankenkassen. Mit ihnen trat durch Vertrag vom 5. April 1929 der Kassenverein in ein gleiches Vertragsverhältnis. Die Beklagten haben nun ihren Mitgliedern die kassenärztliche Behandlung der Mitglieder des Verbandes kaufmännischer Berufskrankenkassen untersagt, während der Kassenverein seine Mitglieder verpflichtet hat, diejenigen des Verbandes kaufmännischer Berufskrankenkassen zu kassenärztlichen Preisen zu behandeln. Der Kläger hat deshalb mit Schreiben vom 22. April 1929 seinen sofortigen Austritt aus dem Reichsverband erklärt. Dieser hat ihn auf § 5 der Satzung verwiesen, wonach der Austritt durch eine spätestens am 1. Juli abzugebende Erklärung nur zum 31. Dezember erfolgen kann. Daraufhin hat der Kläger mit der Klage die Feststellung beantragt, daß er seit dem 26. April 1929 nicht mehr Mitglied der verklagten Vereine sei. Das Landgericht erkannte antragsgemäß. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Soweit das Berufungsgericht ausführt, daß den Vorschriften der §§ 228, 904 BGB. und des Art. 159 RWerf. kein Recht zum sofortigen Austritt aus den verklagten eingetragenen Vereinen zu entziehen sei, kann ihm nicht entgegengetreten werden. Die Revision erhebt insofern auch keine Rüge. Sie beanstandet lediglich die Auffassung des Vorberrichters, daß der Austritt aus einem eingetragenen Verein nicht mit dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gerechtfertigt werden könne, weil es an einer entsprechenden Vorschrift im Gesetz und in der Satzung fehle. Der Kläger hatte hierzu folgendes geltend gemacht: Der Reichsverband sei mit der Zugehörigkeit seiner Mitglieder auch zum Kassenverein bisher einverstanden gewesen. Zwischen beiden Verbänden habe bestes Einvernehmen geherrscht; es hätten Vereinbarungen bestanden, wonach vom Kassenverein benannte Mitglieder in die Vorstände des Reichsverbandes gewählt

werden sollten. Der Kassenverein habe dann ohne sein (des Klägers) Zutun den Vertrag vom 5. April 1929 geschlossen und seinen Mitgliedern die Behandlung der Kassenkranken zur Pflicht gemacht, während gleichzeitig der Reichsverband seinen Mitgliedern die kassenärztliche Behandlung untersagt habe. Beide Verbände stellten bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen disziplinare Bestrafung, insbesondere Geldstrafen bis zu 3000 RM. und Ausschließung in Aussicht. Der Reichsverband habe bereits ein entsprechendes Verfahren gegen ihn (den Kläger) eingeleitet mit der Folge, daß er von der Disziplinarkammer aus dem Verband ausgeschlossen worden sei. Der Konflikt der Pflichten sei für diejenigen Zahnärzte, welche Mitglieder beider Verbände seien, nicht anders zu lösen, als daß ihnen der Austritt aus einem von beiden zugestanden würde. Die Wahl müsse dem Mitglied überlassen bleiben. Es komme aber hinzu, daß der Vorstand des Reichsverbandes den Abbruch der Verbindung mit dem Verband kaufmännischer Berufskrankenkassen verschuldet habe.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß für den gegebenen Fall weder im Gesetz noch in der Satzung ein Recht zu sofortigem Austritt aus wichtigem Grunde ausdrücklich anerkannt ist. Dadurch wird ein solches Recht aber noch nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Derartige ergibt sich auch nicht aus der Fassung des § 39 Abs. 2 BGB. und des § 5 Nr. 2 der Satzung. Die letztere Bestimmung, wonach die Möglichkeit des freiwilligen Austritts an eine spätestens am 1. Juli zum Schluß des Kalenderjahrs zulässige Kündigung geknüpft ist, schließt sich offenbar an die Regelung des Gesetzes an, wonach durch die Satzung bestimmt werden kann, daß der Austritt nur am Schluß eines Geschäftsjahrs oder erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist, die höchstens zwei Jahre betragen darf. Damit ist lediglich eine Abweichung von der Regel des § 39 Abs. 1 BGB. zugelassen, wonach die Mitglieder zum fristlosen Austritt aus dem Verein berechtigt sind; mit der Frage, wie es beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zu halten ist, hat die in Gesetz und Satzung getroffene Regelung nichts zu tun.

Ein Anhaltspunkt für die Beantwortung der zu entscheidenden Rechtsfrage ist nach Auffassung des Klägers daraus zu gewinnen, daß ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grunde auch dann ausgeschlossen werden könne, wenn die Ausschließung in der Satzung nicht vorgesehen sei. Einen dahingehenden Rechtsgrundsatz hat das Reichsgericht

bisher nicht aufgestellt (vgl. Dertmann BGB. 3. Aufl. Anm. 3 zu § 35 S. 140, wo die drei sich gegenüberstehenden Meinungen wiedergegeben sind, und Heinsheimer in JW. 1929 S. 847 Anm. zu Nr. 4). Dem im RWRkomm. § 39 Anm. 2 Satz 1 angeführten Urteil des erkennenden Senats vom 19. Mai 1924 lag ein Tatbestand zugrunde, nach dem die Ausschließung in der Satzung vorgesehen und nur ihr Grund nicht bezeichnet war. Des Umweges über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf es aber nicht, da aus folgenden Gründen und in dem sich daraus ergebenden Umfang die Zulässigkeit des fristlosen Austritts beim Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht werden muß.

Mit Dertmann, der a. a. O. auf §§ 626, 723, 737 BGB. und § 70 HGB. verweist, ist es als leitender Gedanke des bürgerlichen und des Handelsrechts anzuerkennen, daß ein in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreifendes Rechtsverhältnis dann vor Ablauf der festgesetzten Zeit gelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund das erfordert. Dieser Gedanke hat auch für das Vereinsrecht und für die Frage des fristlosen Austritts Gültigkeit. Entscheidend ist, ob bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles ein Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist eine unerträgliche Belastung bedeutet, die dem Mitglied nicht zugemutet werden kann. Diese Frage wird nur in Fällen ganz besonderer Art bejaht werden dürfen. Im allgemeinen wird das Mitglied darauf zu verweisen sein, daß der Austritt in der Satzung an eine Frist gebunden ist und daß es sich ihr durch den Beitritt zum Verein unterworfen hat. Soll dann gleichwohl festgestellt werden, daß die Einhaltung der Frist nicht zumutbar ist, so müssen in erster Linie die Belange und die Zwecke des Vereins, im Zusammenhang damit auch die Folgen eines sofortigen Austritts für ihn und der Grund für die Festsetzung einer Kündigungsfrist in Betracht gezogen werden. Diese Dinge werden in der Regel den Interessen des Mitglieds vorzugehen haben, gegen die sie abzuwägen sind. Selbstverständlich kann ein Grund dann nicht im Rechtsinne als wichtig anerkannt werden, wenn (wie hier behauptet ist) das Mitglied ihn allein oder doch wesentlich mitverschuldet hat.

Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus hat das Berufungsgericht bisher den Sachverhalt nicht geprüft. Nach den aufgestellten Behauptungen besteht aber die Möglichkeit, daß ein wichtiger Grund

gegeben ist. Es sei darauf verwiesen, daß nach dem Sachvortrag des Klägers der verklagte Reichsverband den Konflikt selbst verschuldet haben soll, nachdem er sich vorher mit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Rassenverband einverstanden erklärt habe, daß aber jedes Verschulden des Klägers in Abrede gestellt worden ist. Auch ist zur Zeit mangels gegenseitiger tatsächlicher Feststellungen davon auszugehen, daß es dem Kläger nicht zur Last fällt, wenn er sich in dem eingetretenen Konfliktssalle für den Rassenverband entschieden hat, und daß er dann die Ausschließung als eine ungerechtfertigte Kränkung empfinden durfte. Dafür, daß die angedrohte Geldstrafe (wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang ausführt) nur einmal hätte verhängt werden können, findet sich kein Anhalt in den Bestimmungen der Satzung, soweit sie dem Revisionsgericht vorliegen.